Gemeinde
Faistenau

A-5324 Faistenau, Am Lindenplatz 1 ✸ Bezirk Salzburg-Umgebung
Telefon: 06228/2212-0 ✸ DVR: 0090999
Email: gemeinde@faistenau.gv.at
Internet: www.faistenau.gv.at

Leinenpflichtverordnung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Faistenau

Aufgrund des § 17 Abs 1 und Abs 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – S.LSG, LGBl. Nr. 57/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/2019, und des Beschlusses der Gemeindevertretung Faistenau vom 07.10.2021 wird verordnet:

§ 1

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Faistenau, auf für jedermann begehbaren öffentlichen Orten an der Leine geführt werden. Das Tier muss so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden im Einsatz, Jagdhunden während der Ausübung der Jagd, Assistenzhunden);
2. wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet;

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs 1 Z 4 iVm Abs 2 Z 2 S.LSG, LGBl. Nr. 33/2019, bestraft.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Faistenau in ihrer Sitzung vom 07.10.2021 beschlossen und tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die von der Gemeindevertretung am 09.07.2009 beschlossene Hundeleinenzwang-Verordnung außer Kraft.

Faistenau, am 08. Oktober 2021
Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister